B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp:	Group	

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 46 (1949)

Heft (6)

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift "Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

12. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1949

B. Entscheide kantonaler Behörden.

11. Eltern- und Kindesrecht. Die Überprüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren betr. Rückgabe eines Kindes beschränkt sich darauf, ob die Vormundschaftsbehörde mit ihrer Weigerung in pflichtgemäßer Sorgfalt gehandelt hat. — Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist berechtigt, die Verwendung der von ihm geleisteten Unterhaltsbeiträge zu kontrollieren.

Am 8. Juli 1933 hat das Amtsgericht A. die Ehe des J. R. A. und der L. G. geschieden. In einer Übereinkunft über die Nebenfolgen der Scheidung wurde hinsichtlich der Zuteilung des aus der Ehe hervorgegangenen Kindes V. A. folgendes festgesetzt:

"II. Das am 23. Januar 1933 geborene Kind V. wird unter die elterliche Gewalt des Vaters J. R. A. gestellt und übernimmt dieser die Kosten der Pflege und Auferziehung in vollem Umfange. Er verpflichtet sich, die Weisungen der Vormundschaftsbehörde R. in bezug auf den Pflegeplatz des Kindes V. als verbindlich anzuerkennen unter der Voraussetzung, daß das Kind nicht bei der Kindsmutter sondern auswärts in einen guten Pflegeplatz untergebracht wird."

Die Scheidungsübereinkunft und damit auch die hievor angeführte Ziffer II wurde durch das Amtsgericht genehmigt.

Gestützt auf diese Verpflichtung des Vaters wurde V. A. durch die Vormundschaftsbehörde R. in verschiedenen Pflegeplätzen untergebracht. Besonders nach seiner vierten Heirat reichte J. R. A. bei der Vormundschaftsbehörde verschiedene Gesuche um Rückgabe seines Kindes ein. Die Behörde wies seine Begehren jeweils ab, weil sie ihn zur Erziehung seines Kindes als ungeeignet erachtete. Am 5. März 1948 verlangte er in einer schriftlichen Eingabe an die Vormundschaftsbehörde R. erneut, man solle ihm den Knaben V. zur Pflege und Auferziehung überlassen. Auf eine telephonische Mitteilung des Sekretärs der Vormundschaftsbehörde R. hin, sein Gesuch werde erst nach Ostern 1948 behandelt und auch abgewiesen werden, beschwerte er sich am 25. März 1948 beim Regierungsstatthalter von A. mit dem Begehren, das Kind V. sei ihm als dem Inhaber der elterlichen Gewalt und seiner jetzigen Ehefrau zur Pflege und Auferziehung zu überlassen, und die Vormundschaftsbehörde von R. sei zu verhalten, ihm über die für seinen Sohn bezahlten Unterhaltsbeiträge Rechnung abzulegen. Nach Untersuchung des Sachverhalts sprach der Regierungsstatthalter von A. dieses Begehren mit Entscheid vom 3. September 1948 vollumfänglich zu und überband der Gemeinde R. die Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 52.70. Diesen Entscheid hat die Vormundschaftsbehörde R. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen mit dem Begehren, der Entscheid des Regierungsstatthalters von A. sei in vollem Umfang aufzuheben, unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

- 1. Man könnte sich vorerst fragen, ob der Regierungsstatthalter von A. mit Recht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers J. R. A. eingetreten sei. Grundsätzlich ist ja eine solche Beschwerde nur gegen eine Verfügung der Vormundschaftsbehörde gegeben. Im Momente der Beschwerdeeinreichung lag aber eine solche Verfügung noch gar nicht vor, sondern einzig der telephonische Bericht des Sekretärs der Vormundschaftsbehörde, wonach das Gesuch des Beschwerdeführers um Rückgabe des Kindes erst später behandelt und auch abgewiesen werde. Nachdem nun aber im Verlaufe des Verfahrens die Weigerung der Vormundschaftsbehörde R., das Kind seinem Vater zurückzugeben und über die geleisteten Unterhaltsbeiträge Rechnung abzulegen, vorlag, stand einer materiellen Überprüfung des Falles nichts mehr im Wege, und ein Nichteintretensbeschluß hätte nur zu einer unnötigen formalistischen Weitläufigkeit geführt. Nachdem nun schon die erste Instanz den Streitfall materiell behandelt und entschieden hat, ist auch durch die Rekursinstanz in der Sache selbst zu entscheiden.
- 2. Der Regierungsstatthalter von A. begründet seinen Entscheid damit, daß die Voraussetzungen zu einer Wegnahme des Kindes, ja sogar diejenigen für einen Entzug der elterlichen Gewalt zweifelsohne vorhanden wären, daß aber in der seinerzeit durch die Eheleute A.-G. abgeschlossenen Scheidungsübereinkunft jede rechtliche Grundlage fehle, um gegen die Heimnahme des Kindes durch seinen Vater und Inhaber der elterlichen Gewalt zu opponieren. Die Vormundschaftsbehörde von R. habe es denn auch unterlassen, jemals in Anwendung von Art. 283 ff. ZGB vormundschaftliche Maßnahmen zu treffen. Solange kein Entzug der elterlichen Gewalt vorliege, könne J. R. A. als Inhaber der elterlichen Gewalt sein Kind auch heimnehmen. Ferner sei nicht einzusehen, warum J. R. A. keine Abrechnung über die Verwendung der von ihm geleisteten Unterhaltsbeiträge erhalten solle.
- 3. Nachdem J. R. A. sich seinerzeit verpflichtete, den Weisungen der Vormundschaftsbehörde von R. in bezug auf den Pflegeplatz seines Knaben V. nachzukommen, das Kind dann seit frühester Jugend an gestützt auf diese Verpflichtung auch in verschiedenen Pflegeplätzen untergebracht war, ohne daß sich der Kindsvater verpflichtet fühlte, die rechtliche Grundlage der diesbezüglichen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde zu bezweifeln, und nachdem endlich der Beschwerdeführer das Begehren stellt, das Kind sei ihm und seiner Ehefrau der Stiefmutter des Kindes - zur Pflege und Erziehung zu überlassen, geht die grundlegende Frage im vorliegenden Falle nicht dahin, ob in der erwähnten Ziffer II der Scheidungskonvention die rechtliche Grundlage fehle, um gegen die Rücknahme des Kindes durch seinen Vater zu opponieren. Die zu lösende Frage ist vielmehr die, ob die Voraussetzungen für eine Rückgabe des Kindes an seinen Vater vorhanden seien oder nicht. Gestützt auf welche Bestimmungen seinerzeit dem Vater das Kind weggenommen wurde, spielt dabei keine Rolle, denn es geht heute nicht mehr darum, die materielle Begründetheit der seinerzeitigen Wegnahme des Kindes noch nachträglich zu überprüfen. Es fragt sich einzig, ob dem Wohle des Kindes gedient sei, wenn es vom bisherigen Pflegeplatz weggenommen und seinem leiblichen Vater und der Stiefmutter wiederum zurückgegeben werde. Dabei ist die urteilende Instanz an die rechtliche Begründung der Parteianträge nicht gebunden. Die Parteien haben ihr einzig die Tatsachen vorzulegen, die Heran-

ziehung der Rechtssätze auf den Tatbestand geschieht von Amtes wegen und ist ausschließlich Sache des Gerichtes. Im Hinblick auf diese Überlegungen mag dahingestellt bleiben, ob die Vormundschaftsbehörde von R. gestützt auf die seinerzeit durch den Beschwerdeführer eingegangene Verpflichtung, die Weisungen der Vormundschaftsbehörde von R. bezüglich des Pflegeplatzes des Knaben V. als verbindlich anzuerkennen, die Rückgabe des Kindes auch jetzt noch verweigern könne. Die Verhältnisse sind zurzeit derart, daß die Rückgabe des Kindes auch gestützt auf die Vorschriften des ZGB (Art. 283ff.) nicht verantwortet werden könnte. Die Entscheidung der Frage einer eventuellen Rückgabe des Kindes ist Ermessenssache. Demnach beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren darauf, ob die Vormundschaftsbehörde mit ihrer Weigerung mit pflichtgemäßer Sorgfalt handelte. Wenn man den vorliegenden Fall unter diesem Gesichtspunkte beurteilt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vormundschaftsbehörde von R. mit ihrer Weigerung, dem Vater den Knaben zurückzugeben, pflichtgemäß handelt. Bei der Rückgabe eines einmal weggenommenen Kindes ist ja ganz allgemein Zurückhaltung geboten; denn es geht selbstverständlich im Interesse einer ungestörten und gedeihlichen Entwicklung und Erziehung des Kindes nicht an, es versuchsweise wiederum seinen Eltern oder einem Elternteil zu überlassen, in der Meinung, das Kind dann wiederum wegzunehmen, wenn die Eltern ihren Pflichten gegenüber dem Kinde nicht nachkommen sollten. Gemäß ständiger Praxis des Regierungsrates darf eine Vormundschaftsbehörde vielmehr die Wegnahme eines Kindes erst dann wieder rückgängig machen, wenn sie zur vollen Überzeugung gekommen ist, daß das Kind nun bei seinen Eltern oder bei einem seiner Eltern richtig aufgehoben sei und erzogen werde. Es hieße gegen diesen in MbVR 35, Nr. 109, ausgesprochenen Grundsatz verstoßen und das bisher Erreichte gefährden, wollte man V. A. schon jetzt wiederum seinem Vater und seiner Stiefmutter zur Pflege und Erziehung überlassen. Wenn der Regierungsstatthalter von A. gestützt auf einen Augenschein in der Wohnung der Eheleute A. und der Pflegekinderinspektor zum Schlusse gelangten, den Eheleuten A. gehe ein normaler Ordnungssinn, ab und es sei verfehlt, den Knaben V. aus den bisher geordneten Verhältnissen in dieses unordentliche Milieu zu versetzen, so hat der Regierungsrat im Hinblick auf die aktenmäßigen Unterlagen keinen Anlaß, an der Richtigkeit dieser Auffassungen zu zweifeln. Es ergibt sich schon allein im Hinblick auf diese Umstände, daß die Weigerung der Vormundschaftsbehörde von R., den Knaben V. seinem Vater zurückzugeben, nicht willkürlich sein kann. Da sich das Gesuch des J. R. A. um Rückgabe seines Kindes als unbegründet erweist, ist der vorliegende Rekurs der Vormundschaftsbehörde von R. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von A. vom 3. September 1948 in diesem Punkte gutzuheißen.

4. Soweit dagegen die Vormundschaftsbehörde von R. dagegen rekurriert, daß sie durch den erstinstanzlichen Entscheid angewiesen wird, über die Verwendung der vom Beschwerdeführer geleisteten Unterhaltsbeiträge Rechnung abzulegen, muß der Rekurs abgewiesen werden. Zur Begründung darf auf die erstinstanzlichen Motive verwiesen werden. Das Recht der Kontrolle über die Verwendung der von ihm geleisteten Unterhaltsbeiträge darf dem Inhaber der elterlichen Gewalt nicht entzogen werden. Da J. R. A. mit seinem Hauptbegehren auf Rückgabe des Knaben nicht durchdringen konnte, dagegen mit seinem Begehren auf Rechnungsablage durch die Vormundschaftsbehörde von R. über die von ihm geleisteten Unterhaltsbeiträge für sein Kind obsiegte, rechtfertigt sich eine Teilung der Verfahrenskosten. Eine Teilung von ¾ für den zur Hauptsache

unterlegenen Beschwerdeführer und von ¼ für die Vormundschaftsbehörde von Rescheint den Verhältnissen als angemessen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

- 1. Der Rekurs der Vormundschaftsbehörde von R. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von A. vom 3. September 1948 wird insofern gutgeheissen, als das Gesuch des J. R. A. auf Rückgabe seines Knaben V. abgewiesen wird.
- 2. Die Vormundschaftsbehörde von R. wird dagegen angewiesen, dem Gesuchsteller J. R. A. binnen 30 Tagen Rechnung abzulegen über die Verwendung der von ihm bisher für seinen Knaben geleisteten Unterhaltsbeiträge.
- 3. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 52.70 hat J. R. A. mit Fr. 39.50 und die Gemeinde R. mit Fr. 13.20 zu bezahlen.
- 4. Die Rekurskosten, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 60.— nebst Fr. 3.— Stempel = Fr. 63.—, hat J. R. A. mit $\frac{3}{4}$ = Fr. 46.50 und die Gemeinde R. mit $\frac{1}{4}$ = Fr. 16.50 zu bezahlen.
 - Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
 (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Dezember 1948).

C. Entscheide des Bundesgerichtes

12. Interkantonale Armenpflege. Außerhalb des Konkordates betr. die wohnörtliche Unterstützung fallen die Kosten vorübergehender Fürsorgemaßnahmen zu Lasten des Wohnsitzkantons. — Ebenfalls durch den Wohnsitzkanton sind bei dauernder Bedürftigkeit die Kosten vorläufiger Unterstützung bis zur Durchführung der Heimschaffung (Art. 45, Abs. 3 BV) zu tragen, solange nicht der Heimatkanton das Unterstützungs-, resp. Heimschaffungsverfahren ungebührlich verzögert.

Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern wurde ein in der luzernischen Gemeinde E. wohnhafter, in der schwyzerischen Gemeinde L. heimatberechtigter H. Sch. wegen liederlichen Lebenswandels zuerst vom 2. April bis 2. Dezember 1946 und wieder vom 19. September 1947 bis 19. September 1948 in die luzernische Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen, wobei die Heimatgemeinde sich einverstanden erklärte, an die Verpflegungskosten Fr. 1.- pro Tag beizutragen. Am 23. Januar 1948 erlitt Sch. einen Unfall, der eine längere Spitalbehandlung nötig machte, deren Kosten sich auf Fr. 550.— beliefen. In der Folge erklärte sich der Kt. Luzern auf Grund des BG von 1875 betr. die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone bereit, die Kosten für die Zeit der Transportunfähigkeit zu übernehmen, forderte aber vom Kanton Schwyz die Rückvergütung der Spitalkosten. Der Kt. Schwyz bestritt jede Zahlungspflicht mit der Begründung, es sei Pflicht der Anstaltsleitung gewesen, für die Insassen eine Unfall- oder Haftpflichtversicherung abzuschließen, oder dann die Unfallkosten selbst zu tragen, da Sch. für die Anstalt gearbeitet habe. Hierauf reichte der Kt. Luzern beim Bundesgericht gegen den Kt. Schwyz eine staatsrechtliche Klage ein auf Rückerstattung des Betrages von Fr. 550.-

Das Bundesgericht stellte in seiner Urteilsberatung vorerst fest, daß die zwischen Luzern und Schwyz getroffene Vereinbarung sich ausschließlich auf eine Gutsprache von Fr. 1.— pro Tag für die Anstaltsverpflegung des Sch. bezieht. Durch den Unfall und die dadurch erforderliche Spitalbehandlung wurde eine neue, wesentlich höhere Unterstützung notwendig, die weder durch die ausdrücklich auf Fr. 1.— pro Tag bemessene Gutsprache noch durch die vorausgegangenen damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen irgendwie gedeckt ist. Der